

Förderrichtlinie zum Klimaschutz- Förderprogramm Filderstadt 2024/2025

Stand: 14. September 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Grundsätze – Zweck, Inhalt, Verfahren	2
1.1	Zweck des Förderprogramms	2
1.2	Antragsverfahren	2
1.3	Kontaktadresse	3
2	Rechtliche Hinweise	3
2.1	Weiterverkauf, Rückzahlung	3
2.2	Widerrufsmöglichkeiten	3
2.3	Rechtsanspruch	3
2.4	Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse	3
2.5	Doppelförderung	4
2.6	Kombinierbarkeit von Förderbausteinen	4
2.7	Höhe der Förderung	4
2.8	Kosten	4
2.9	Inkrafttreten	4
3	Förderpaket 1: Erneuerbare Stromerzeugung mit Photovoltaik	4
3.1	Balkonkraftwerke	5
3.1.1	Was wird gefördert?	5
3.1.2	Wer wird gefördert?	5
3.1.3	Wie wird gefördert?	5
3.1.4	Verwendungsnachweis	5
3.2	Photovoltaik-Maximalbelegung	5
3.2.1	Was wird gefördert?	6
3.2.2	Wer wird gefördert?	6
3.2.3	Wie wird gefördert?	6
3.2.4	Verwendungsnachweis	6
3.3	Photovoltaik-Belegung (teil-) vermietetes Wohngebäude	7
3.3.1	Was wird gefördert?	7
3.3.2	Wer wird gefördert?	7



3.3.3	Wie wird gefördert?	7
3.3.4	Verwendungsnachweis	7
4	Förderpaket 2: energetische Gebäudesanierung und Beratung	8
4.1	Einstiegsberatung energetische Sanierung	8
4.1.1	Was wird gefördert?	8
4.1.2	Wer wird gefördert?	8
4.1.3	Wie wird gefördert?	8
4.1.4	Verwendungsnachweis	8
5	Förderpaket 3: Klimaanpassung	8
5.1	Regenwasserspeicher zu Bewässerungszwecken auf privaten Grundstücken	9
5.1.1	Was wird gefördert?	9
5.1.2	Wer wird gefördert?	9
5.1.3	Wie wird gefördert?	9
5.1.4	Verwendungsnachweis	9

1 Allgemeine Grundsätze – Zweck, Inhalt, Verfahren

Diese Förderrichtlinie bezieht sich auf das Klimaschutz-Förderprogramm, das am 11. Dezember 2023 vom Gemeinderat Filderstadt mit einem Gesamtbudget von 200 000 € für das Jahr 2024 und 300 000 € für das Jahr 2025 beschlossen wurde. Es gilt für Maßnahmen, die in diesem Zeitraum vollständig umgesetzt werden.

1.1 Zweck des Förderprogramms

Mit der Verabschiedung einer Klimaresolution im Gemeinderat am 25. Juli 2022 hat sich die Große Kreisstadt Filderstadt zu den Zielen des Klimaschutzgesetzes des Landes Baden-Württemberg und somit auch zur Klimaneutralität bis 2040 bekannt. Das Klimaschutzziel wurde vom Oberbürgermeister für die Große Kreisstadt Filderstadt herausgegeben und beinhaltet, dass die Große Kreisstadt Filderstadt bis zum Jahr 2032 bei den Treibhausgasemissionen Klimaneutralität erreichen soll. In der Gemeinderatsklausur im März 2023 wurde ein großer finanzieller Betrag für den Klimaschutz vorgesehen.

Die von der Kommunalverwaltung direkt verursachten Treibhausgasemissionen liegen bei ca. 2% aller Emissionen in Filderstadt. Daher ist es wichtig und notwendig, dass alle Einwohnerinnen und Einwohner ihren Teil zum Klimaschutzziel beitragen und auch in ihrem persönlichen Umfeld einen Beitrag für eine lebenswerte Zukunft leisten. Die Große Kreisstadt Filderstadt möchte durch das Klimaschutz- Förderprogramm das persönliche Engagement der Filderstädter Bürgerinnen und Bürger unterstützen und Anreize für klimafreundliche Entscheidungen im persönlichen Alltag leisten.

1.2 Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt über das Service-Portal Service-BW (<http://www.service-bw.de>) für die Förderung für

- [Balkonkraftwerke](#),
- [Photovoltaik-Maximalbelegung](#),
- [Photovoltaik-Belegung \(teil-\) vermietetes Wohngebäude](#),

- [Regenwasserspeicher zu Bewässerungszwecken auf privaten Grundstücken.](#)

In Ausnahmefällen ist eine Antragsstellung per Post oder E-Mail möglich.

Anträge auf Förderungen können gestellt werden, nachdem die Maßnahme umgesetzt wurde. Nach Eingang des Antrags und bei Auszahlung des Förderzuschusses wird eine Bestätigung per E-Mail verschickt. Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Sollten mehr Anträge eingehen als Fördermittel insgesamt vorhanden sind, werden die Antragssteller zunächst entsprechend informiert. Sollten wieder Mittel verfügbar sein, rücken die Anträge in der Reihenfolge nach Eingangsdatum nach. Bei absehbarer Ausschöpfung des Gesamtförderbudgets wird die Stadt Filderstadt auf ihrer Internetseite darüber informieren. Förderanträge können gestellt werden für Maßnahmen, die in den Jahren 2024 und 2025 vollständig umgesetzt wurden. Die Anträge müssen spätestens bis zum 15. Dezember vollständig eingegangen sein.

1.3 Kontaktadresse

Informationen zum Förderprogramm und zur Antragstellung gibt es bei den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Silke Strobel (E-Mail: ssstrobel@filderstadt.de, Tel: 0711/7003-1213), Jonas Schaub (E-Mail: jschaube@filderstadt.de, Tel: 0711/7003-1220) und Dr. Ulrich Schwarz (E-Mail: uschwarz@filderstadt.de, Tel: 0711/7003-1221).

2 Rechtliche Hinweise

2.1 Weiterverkauf, Rückzahlung

Der Wiederverkauf einer geförderten Anlage ist für die Dauer von 36 Monaten ab Antragstellung untersagt.

2.2 Widerrufsmöglichkeiten

Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den geltenden Richtlinien und Anforderungen ausgeführt worden sind oder der Zuschuss auf Grundlage unrichtiger Angaben gewährt wurde. Bei einer Förderungsbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben werden die Antragsteller außerdem zur Erstattung anfallender Kosten wie z.B. die Kosten der Antragsbearbeitung, die Kosten der Überprüfung durch eigenes Personal oder durch Dritte oder die für eine Ortsbegehung entstandenen Fahrtkosten herangezogen. Rückforderungen und Verzinsungen erfolgen nach Maßgabe des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

2.3 Rechtsanspruch

Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Filderstadt. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht.

Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge (einschließlich der erforderlichen Nachweise). Bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage ist die Stadt berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen (der Geltungsbereich ist auf das Gemarkungsgebiet der Kommune Filderstadt begrenzt).

2.4 Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse

Die Stadt Filderstadt ist berechtigt, alle im Antrag und den Verwendungsnachweisen enthaltenen Daten gemäß Art. 6 Abs.1a DSGVO zum Zwecke der Antragsbearbeitung elektronisch zu

verarbeiten, zu speichern und auszuwerten sowie der antragstellenden Person per E-Mail auf Neuerungen und Informationen hinzuweisen. Die Interessen der antragstellenden Person am Schutz persönlicher Daten werden von der Stadt Filderstadt gewahrt. Sofern eine geförderte Maßnahme eine besondere Bedeutung für die Stadt Filderstadt hat, ist sie nach Zustimmung durch den Zuwendungsempfängenden berechtigt, über diese Maßnahme auch mit Namensnennung und Bild zu berichten.

Die Stadt Filderstadt oder die von ihr beauftragte Stelle sind berechtigt, einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben der antragstellenden Person vorzunehmen und zur Überprüfung des Förderanspruchs und Einhaltung der Förderrichtlinien Auskunft bei den entsprechenden Behörden einzuholen. Die Aufbewahrungspflicht von entsprechenden Belegen und Unterlagen beträgt 5 Jahre. Hinweis:

Die antragstellende Person kann jederzeit gegenüber der Stadt Filderstadt die Berichtigung Art.16 DSGVO, Löschung Art.17 DSGVO und Einschränkung der Verarbeitung Art.18 DSGVO einzelner personenbezogener Daten verlangen. Darüber hinaus kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Widerrufsrecht nach Art.7 DSGVO Gebrauch gemacht werden und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abgeändert oder gänzlich widerrufen werden. Der Widerruf kann entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an die Stadt Filderstadt übermittelt werden. Es entstehen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

2.5 Doppelförderung

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass für das/ die geplante/n Vorhaben noch keine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen des Bundes bzw. des Landes Baden-Württemberg beantragt bzw. erhalten worden sein darf und auch in Zukunft kein weiterer Antrag auf öffentliche Förderung gestellt werden darf. Das geplante Vorhaben kann nur einmal aus Mitteln der Stadt Filderstadt gefördert werden. Eine weitere Förderung derselben Maßnahme ist ausgeschlossen. Es erfolgt keine Prüfung seitens der Stadt Filderstadt zur Verträglichkeit mit anderen Förderprogrammen und die Kommune übernimmt keine Haftung für durch die kommunale Förderung ggf. wegfallenden oder gekürzten Fördermittel einer anderen Stelle.

2.6 Kombinierbarkeit von Förderbausteinen

Die Stadt Filderstadt behält sich vor, bei Verdacht auf Förderungsmissbrauch die Förderhöchstsumme pro antragstellende Person, Haushalt und Wohnungseigentümergeinschaft einzuschränken.

2.7 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung richtet sich nach den einzelnen Maßnahmen, überschreitet jedoch nicht die tatsächlich angefallenen Ausgaben.

2.8 Kosten

Für die Beantragung der Fördermittel entstehen dem Antragsteller keine Kosten.

2.9 Inkrafttreten

Diese Version der Richtlinie gilt mit Wirkung ab dem 14. September 2025.

3 Förderpaket 1: Erneuerbare Stromerzeugung mit Photovoltaik

Die Potenziale für alternative Quellen erneuerbarer Energie wie Windkraft, Wasserkraft und Biomasse sind in Filderstadt sehr begrenzt. Vor diesem Hintergrund stellt der Ausbau von Photovoltaik (PV) einen besonders wichtigen Baustein der Klimaneutralitätsstrategie dar. Das

vorliegende Förderpaket soll dazu beitragen, Anreize für den Bau privater Solarstromanlagen zu setzen. Das gilt sowohl für Dachanlagen als auch für Balkonkraftwerke.

3.1 Balkonkraftwerke

Die Partizipation von insbesondere Mehrfamilienhausbewohner*innen und Mieter*innen an der Energiewende ist unter den aktuellen Rahmenbedingungen sehr schwierig. Einen einfachen, wenn auch zunächst kleinen Schritt, Mehrfamilienhausbewohner*innen an der Nutzung der Sonnenenergie zu beteiligen, stellen sogenannte Stecker-Solargeräte bzw. Balkonkraftwerke dar. Die Stadt Filderstadt möchte deshalb im Rahmen der Solaroffensive die Förderung dieser Geräte fortführen.

3.1.1 Was wird gefördert?

Gefördert wird die Installation von neuen steckbaren Stromerzeugungsgeräten (sogenannte Balkonkraftwerke oder Stecker-Solargeräte). Gemäß der Bundesregierung werden darunter Solarmodule mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere verstanden. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

3.1.2 Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Hauseigentümer*innen, deren Vertretungsberechtigte, Hausverwaltungen oder Mieter*innen sind.

3.1.3 Wie wird gefördert?

Der Zuschuss beträgt einmalig 150,00 Euro je Filderstädter Haushalt, der mit einem Stecker-Solargerät bzw. Balkonkraftwerk ausgerüstet wird, unabhängig davon, wie viele Module installiert werden.

3.1.4 Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis müssen zusammen mit dem Antrag folgende Unterlagen nach Installation der Stecker-Solarstromanlage eingereicht werden:

- eine Kopie der Rechnung über das angeschaffte Gerät
- ein Foto des montierten Balkonkraftwerks
- Zahlungsnachweis
- eine Kopie des Nachweises über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z.B. CE-Kennzeichnung aus dem Datenblatt für das Modul und den Wechselrichter)
- gegebenenfalls denkmalschutzrechtliche Genehmigung.

Die Stadt Filderstadt behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

3.2 Photovoltaik-Maximalbelegung

Um möglichst viel erneuerbaren Strom über private Solarstromanlagen zu erzeugen, sind viele und möglichst große Photovoltaik-Anlagen nötig. Der größte Klimaschutznutzen wird hierbei durch die Ausschöpfung des maximalen Solarpotenzials einer Dachfläche erzielt. Das bedeutet, dass die maximal installierbare Anzahl von Solarmodulen auch tatsächlich umgesetzt wird. Die Größe der Photovoltaikanlage wird häufig jedoch an den eigenen Stromverbrauch angepasst. Hintergrund ist, dass ein hoher Eigenstromanteil zu einer schnelleren Amortisierung führt. Geeignete Dächer werden somit aus wirtschaftlichen Gründen unvollständig belegt, da die Einspeisung ins allgemeine Stromnetz nur gering vergütet wird. Aus Sicht des Klimaschutzes ist dies ein verschenktes Potential.

Die Stadt Filderstadt möchte mit diesem Förderbaustein einen Anreiz für die maximale Belegung von Dachflächen schaffen. Daher werden nur jene Photovoltaikanlagen gefördert, die eine Maximalbelegung und damit die maximal installierbare Anzahl an Solarmodulen aufweisen.

3.2.1 Was wird gefördert?

Erwerb, Installation und Inbetriebnahme neuer Photovoltaikanlagen auf Dachflächen von Wohngebäuden. Förderfähig sind ausschließlich Photovoltaikanlagen, die ordnungsgemäß bei der Bundesnetzagentur über das Marktstammdatenregister angemeldet werden. Voraussetzung für eine Förderung ist die nachgewiesene Maximalbelegung aller Dachflächen des Wohngebäudes. Bei der Maximalbelegung nicht berücksichtigt werden zur Solarnutzung nicht geeignete Dachflächen. Dazu zählen Norddächer (Dachausrichtung nördlicher als Nordwest bzw. Nordost), verschattete Dächer, verschattete Teildachflächen und bereits belegte Flächen (z.B. durch Wärmekollektoren für Solarthermie, Dachfenster, Sicherheits-, Mindestabstände und Befestigungen von Laternen an Dächern).

Eine grobe Orientierung bietet das Solarpotenzial auf Dachflächen vom Land Baden-Württemberg: <https://www.energieatlas-bw.de/sonne/dachflächen/solarpotenzial-auf-dachflächen>

Bei Wohngebäuden, die unter die Photovoltaik-Pflicht des Landes Baden-Württemberg fallen, werden nur jene Anlagenteile gefördert, die über die Mindestanforderung nach der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung Baden-Württemberg hinausgehen (Nachweis des Mindestnutzungsumfangs erforderlich).

3.2.2 Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Hauseigentümer/-innen, deren Vertretungsberechtigte oder Hausverwaltungen sind. Das Gebäude muss ein überwiegend zu Wohnzwecken genutztes Gebäude im Stadtgebiet von Filderstadt sein.

3.2.3 Wie wird gefördert?

Gefördert wird die PV-Maximalbelegung in Höhe von 150,00 €/Kilowattpeak Anlagenleistung. Die maximale Förderung beträgt 1.500,00 Euro.

3.2.4 Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis müssen zusammen mit dem Antrag folgende Unterlagen nach Installation der PV-Anlage eingereicht werden:

- Kopie der Installationsrechnung der Photovoltaikanlage
- Zahlungsnachweis
- Fotos der Photovoltaikanlage
- Nachweis der Anmeldung im Marktstammdatenregister
- Nachweis Maximalbelegung durch Fachbetrieb
- Bei PV-Pflicht: Nachweis über Mindestanforderung nach der PV-Pflicht-Verordnung §6 (2)

Hinweis:

Sie unterliegen der Photovoltaikpflicht, wenn es sich bei Ihrer Immobilie um einen Neubau handelt oder eine grundlegende Dachsanierung vorliegt. Siehe auch folgende Links:

<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/klima-energie/energiewende/erneuerbare-energien/sonnenenergie/photovoltaik/photovoltaikpflicht/faq-photovoltaikpflicht>

<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/presse-service/presse/pressemitteilung/pid/praxisleitfaden-zu-photovoltaik-pflicht-veroeffentlicht>

Die Stadt Filderstadt behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

3.3 Photovoltaik-Belegung (teil-) vermietetes Wohngebäude

Das Interesse der Eigentumsparteien bei vermieteten Häusern Photovoltaik zu installieren, ist gering, da der produzierte Strom nicht selbst verbraucht wird. Mieterstrommodelle werden als kompliziert und wenig vorteilhaft wahrgenommen. Durch die Förderung „Photovoltaik Belegung (teil-) vermietetes Wohngebäude“ soll ein finanzieller Anreiz für die Installation einer Photovoltaikanlage geschaffen werden.

3.3.1 Was wird gefördert?

Erwerb, Installation und Inbetriebnahme neuer Photovoltaikanlagen auf Dachflächen von Wohngebäuden. Förderfähig sind ausschließlich Photovoltaikanlagen, die ordnungsgemäß bei der Bundesnetzagentur angemeldet werden. Voraussetzung für eine Förderung ist das Teilhaben mindestens einer zur Miete lebenden Person am produzierten PV-Strom.

Bei Wohngebäuden, die unter die Photovoltaik-Pflicht fallen, werden nur jene Anlagenteile gefördert, die über die Mindestanforderung nach der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung BW hinausgehen (Nachweis des Mindestnutzungsumfangs erforderlich).

Eine grobe Orientierung bietet das Solarpotenzial auf Dachflächen vom Land Baden-Württemberg: <https://www.energieatlas-bw.de/sonne/dachflächen/solarpotenzial-auf-dachflach>

3.3.2 Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Hauseigentümer/-innen, deren Vertretungsberechtigte oder Hausverwaltungen sind. Das Gebäude muss ein überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäudes im Stadtgebiet von Filderstadt sein.

3.3.3 Wie wird gefördert?

Gefördert wird die Photovoltaik-Belegung eines (teil-) vermieteten Wohngebäudes in Höhe von 150,00 €/Kilowattpeak Anlagenleistung. Die maximale Förderung beträgt 3.000,00 Euro.

3.3.4 Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis müssen zusammen mit dem Antrag folgende Unterlagen nach Installation der PV-Anlage eingereicht werden:

- Kopie der Installationsrechnung der Photovoltaikanlage
- Zahlungsnachweis
- Foto der Photovoltaikanlage
- Nachweis der Anmeldung im Marktstammdatenregister
- Schriftliche Erklärung einer im Haus zur Miete lebenden Person, dass sie auf dem Dach produzierten PV-Strom bezieht
- Bei PV-Pflicht: Nachweis über Mindestnutzungsumfang nach der PV-Pflicht-Verordnung BW

Hinweis:

Sie unterliegen der Photovoltaikpflicht, wenn es sich bei Ihrer Immobilie um einen Neubau oder eine grundlegende Dachsanierung handelt. Siehe auch folgende Links:

<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/klima-energie/energiewende/erneuerbare-energien/sonnenenergie/photovoltaik/photovoltaikpflicht/faq-photovoltaikpflicht>

<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/presse-service/presse/pressemitteilung/pid/praxisleitfaden-zu-photovoltaik-pflicht-veroeffentlicht>

Die Stadt Filderstadt behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

4 Förderpaket 2: energetische Gebäudesanierung und Beratung

Um die Klimaschutzziele zu erreichen, muss der Energieverbrauch im Gebäudesektor drastisch gesenkt werden. Über 40 Prozent der Treibhausgasemissionen in Filderstadt entfallen auf die Wärmeversorgung der Gebäude, hier gibt es also ein großes Einsparpotenzial. Wichtig ist, dass sowohl die Sanierungsgeschwindigkeit als auch die Sanierungstiefe angekurbelt werden. Ziel muss sein, dass schneller und besser saniert wird. Wenn der Anlass einer Sanierung nicht genutzt wird, um einen anspruchsvollen energetischen Standard umzusetzen, ist dieser schlechtere Standard für die nächsten Jahrzehnte festgelegt.

4.1 Einstiegsberatung energetische Sanierung

4.1.1 Was wird gefördert?

In Filderstadt wird eine kostenfreie Erstberatung in Kooperation mit der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg in den Räumlichkeiten der Stadt Filderstadt für Wohneigentumsbesitzende angeboten. Darüber hinaus wird eine Energieberatung regelmäßig in ausgewählten Quartieren stattfinden. Bei der ca. zweistündigen Energieberatung vor Ort wird in Kooperation mit der Verbraucherzentrale Fragen zu energetischen Optimierungsmöglichkeiten Ihres Hauses beantwortet oder mögliche Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen besprochen.

4.1.2 Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Hauseigentümer/-innen, deren Vertretungsberechtigte oder Hausverwaltungen sind. Das Gebäude muss ein überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäudes im Stadtgebiet von Filderstadt sein.

4.1.3 Wie wird gefördert?

Im Zuge dieser Kampagne wird die Stadt Filderstadt den Eigenanteil für die Beratung in Kooperation mit der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg zu 100 % übernommen.

4.1.4 Verwendungsnachweis

Der Energieberater/die Energieberaterin der Verbraucherzentrale stellt die Beratung bei der Stadt Filderstadt in Rechnung, als Nachweis dient das Beratungsprotokoll.

5 Förderpaket 3: Klimaanpassung

Infolge der Klimaerwärmung nehmen Extremereignisse zu. Hitze, Dürreperioden, Sturm und Starkregenereignisse sind auch hierzulande ein Thema, das die Kommune immer wieder beschäftigt.

Sich auf diese Veränderungen einzustellen und Maßnahmen zu ergreifen – wie die Umgestaltung durch mehr Pflanzen, mehr Verschattung und Versickerungsmöglichkeiten – darum geht es in der Klimaanpassung. Eine Versickerung vor Ort und eine Bewässerung der Pflanzen mit Regenwasser ist erstrebenswert. Hier können lokale Regenwasserspeicher hilfreich sein.

5.1 Regenwasserspeicher zu Bewässerungszwecken auf privaten Grundstücken

5.1.1 Was wird gefördert?

Gefördert werden neue, festinstallierte Regenwasserspeicher (Zisternen), die zur Bewässerung auf privaten Grundstücken genutzt werden. Gefördert werden sowohl oberirdisch als auch unterirdisch installierte Regenwasserspeicher. Eine Einleitung des Überlaufs der Zisterne in die Kanalisation oder eine Versickerungsfläche muss gegeben sein. Die geförderten Regenwasserspeicher müssen sich bei Wohngebäuden auf Filderstädter Gemarkung befinden.

5.1.2 Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Eigentümer/-innen, Erbbauberechtigte, Mieter/-innen, Eigentümergemeinschaften (bzw. entsprechend Vertretungsberechtigte bei mehreren Eigentümern, z.B. Hausverwaltungen oder Verwaltungsbeiräte) von Ein- oder Mehrfamilienhäusern in Filderstadt sind. Für jedes Grundstück kann ein Antrag nur einmalig gestellt werden.

5.1.3 Wie wird gefördert?

Die Förderung beträgt 150 € pro Kubikmeter (m³) Fassungsvermögen, max. 600 Euro.

5.1.4 Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis müssen zusammen mit dem Antrag folgende Unterlagen nach Umsetzung des Projekts eingereicht werden:

- Kopie der Installationsrechnung des Regenwasserspeichers (Zisterne)
- Zahlungsnachweis
- Foto des Regenwasserspeichers

Die Stadt Filderstadt behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.